

1. Anwendungsbereich

1.1 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Besteller getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet.

2.2 Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von zwei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.

2.3 Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; die Ausführung der Lieferung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller gelten als Bestätigung. Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt einer Bestätigung, muss er dieser unverzüglich widersprechen; anderenfalls kommt der Vertrag mit Entgegennahme der Lieferung nach Maßgabe der Bestätigung zustande.

2.4 Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Preise/Zahlung

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Transport- und sonstiger Nebenkosten. Wir behalten uns vor, Logistik- und Rohstoffteuerungszuschläge zu erheben. Dies wird auf Preislisten und/oder Angeboten kenntlich gemacht.

3.2 Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen und Frachtkosten, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Im Übrigen sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgen kann.

3.3 Wir sind berechtigt, bei Lieferungen mit nicht voller Ladung, bei Erschwernissen bei der Zufahrt zur Baustelle, bei nicht sofort möglicher Entladung nach Ankunft und bei Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit Zuschläge nach billigem Ermessen zu verlangen. Bei Nichtauslastung unserer Transportmittel können wir Mindermengenzuschläge berechnen. Bei Materiallieferungen auf LKW berechnen wir bei Solo-LKW (3-Achser) Fracht von min. 15 t, bei Sattelzug oder Hängerzug Fracht von min. 26 t, bei Lieferung im Vierachser Fracht von min. 18 t.

3.4 Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei der Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Zahlungen binnen von **14** Tagen nach Rechnungserhalt gewähren wir ein Skonto von 2 % vom Netto-Warenwert. Anlieferungen von RC-Material und Erdaushub sowie Frachten sind nicht skontierfähig.

3.5 Barzahlungen haben für den Besteller nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die von uns mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor, sie erfolgt stets nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

3.6 Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, können wir unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig stellen. Für nicht ausgelieferte Ware können wir eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung setzen; nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Regelungen.

3.7 Wir sind auch ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Bestellers berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf seine älteren Schulden anzurechnen.

3.8 Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung

4.1 Wir liefern unsere Ware gemäß den zur Zeit der Lieferung geltenden technischen Vorschriften, technischen Lieferbedingungen und Normen. Darüber hinaus vertreiben wir Produkte ohne Normbezug bzw. Qualitätssicherungssystem. Diese Zusammensetzungen ändern wir nur auf ausdrückliche Weisung des Bestellers, für die Verwendbarkeit solcher Mischungen stehen wir nicht ein. Als Grundlage der Gewichtsermittlung ist allein unsere geeichte Werkswaage maßgeblich.

4.2 Die von uns genannten Lieferzeiten, Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferzeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Werktage; Samstage gelten nicht als Werktage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für Friständerungen. In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.

4.3 Mit dem Besteller wird ein Lieferplan abgestimmt. Bei Abrufen gehen wir grundsätzlich vom Prioritätsprinzip aus. Eine Lieferverschiebung hat uns der Besteller mindestens drei Stunden vor dem gewünschten Lieferzeitpunkt mitzuteilen; anderenfalls hat der Besteller die Kosten eines Lieferversuchs zu tragen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, das Lieferwerk zu bestimmen.

4.4 Zu Teillieferungen sind wir - sofern dem Besteller zumutbar - ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit.

4.5 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- und Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzugs - von unserer Lieferverpflichtung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten befreit. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

4.6 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist. Kosten, die uns aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, zum Beispiel, wenn uns der Besteller nach einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten keine geeignete Entladungsmöglichkeit anbietet (maßgebend ist der digitale Tachograph des Lieferfahrzeugs).

4.7 Bei Lieferung frei Bauverwendungsstelle muss die Abladestelle durch Fahrzeuge mit eigener Kraft gut erreichbar sein; ist die Zufahrt nicht möglich oder behindert, erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle, das Abkippen an verschiedenen Stellen oder in Straßenfertiger oder das Ausstreuen der Ladung oder sonstige Maschinen bedarf der gesonderten Vereinbarung.

5. Ansprüche wegen Mängeln der Ware

5.1 Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.

5.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Darüber hinaus bleibt bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten § 377 HGB unberührt. Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

5.3 Bei Flussbausteinen, Blocksteinen, Felsen, Garten-Mauersteinen (Blocksatz, Felsfindlingen) kann keine Gewährleistung für die Frostbeständigkeit des Materials gegeben werden.

5.4 Eine Gewährleistung scheidet insbesondere aus bei einer Veränderung der von uns gelieferten Ware durch den Kunden oder bei unsachgemäßer Beförderung, Lagerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Kunden.

5.5 Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

5.6 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß Ziff. 6 „Haftung“ verlangen.

5.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

5.8 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

5.9 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

5.10 Mängelansprüche kann der Besteller nicht abtreten.

6. Haftung

6.1 Wir haften unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit.

6.2 Unsere Haftung für sonstige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ist bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) - auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen - beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen.

6.3 Ein Schaden von mehr als 10.000 € ist nicht vertragstypisch und vorhersehbar.

6.4 Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht - auch wenn Lieferung frei Verwendungsstelle vereinbart ist - mit Beladung auf den Besteller über.

8. Umfassender Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

8.2 Be- und Verarbeitung erfolgt in unserem Auftrag, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Ware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der entstehenden neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Die danach entstehende Miteigentumsware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Ware im Umfang des Rechnungswerts unserer Ware und verwahrt diese unentgeltlich für uns; hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1.

8.3 Wird in unserem Eigentum stehende Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, das im Eigentum eines Dritten steht, tritt der Besteller schon jetzt, gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils, alle Forderungen samt Nebenrechten aus dem Einbau an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.4 Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

8.5 Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die an uns abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

8.7 Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

9. Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub

9.1 Für die Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regelungen der VwV Boden Baden-Württemberg, BBodSchV und Ersatzbaustoffverordnung in der jeweilig aktuellen Fassung. Bei Andienung von Material, welches hinsichtlich seiner Zusammensetzung und/oder Bestandteile nicht den vorgenannten Vorschriften entspricht, wird die umweltstrafrechtliche Verfolgung des Andieners unverzüglich durch uns veranlasst. Arglistige Täuschung oder das Verweigern der Anfertigung oder Herausgabe für zur Andienung erforderliche Untersuchungen, Analysen und Beprobungen werden von uns strafrechtlich verfolgt. Vor Anlieferung von Baurestmassen und Erdaushub ist von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle ein Gutachten zu erstellen, welches bei uns vorab eingereicht werden muss. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Deponiebetreiber ist eine Einlagerung möglich.

10. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

10.1 Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung anderer Rechtsgrundlagen oder des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

10.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

10.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung(en) zu ersetzen.